

HEIME

Heimbaurecht Rheinland-Pfalz: Ende einer Übergangsfrist

Rundschreiben schreckt Träger auf

Per Rundschreiben erinnert die zuständige Heimaufsichts-Behörde in Rheinland-Pfalz die Träger an die endende Übergangsfrist zum barrierefreien Umbau von Gemeinschaftsflächen. Dies sei aber kein Grund für Alarmismus, ordnet Rechtsanwalt Jörn Bachem ein.

Von Jörn Bachem

Darmstadt // Lange war es sehr ruhig in Rheinland-Pfalz, was die seit dem 20. April 2013 geltende Durchführungsverordnung zum Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) angeht. Die Änderungen gerade im Heimbaurecht erschienen insgesamt sehr moderat. Doch der sprichwörtliche Teufel steckt, wie so oft, im Detail und auf eines lenkt jetzt ein Rundschreiben der Heimaufsicht – der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (BP-LWTG) beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) – vom 19. März 2021 erhebliche Aufmerksamkeit.

„Erinnern“ will die Behörde an den Ablauf einer Übergangsfrist und schreckt dabei die Pflegeheimträger gehörig auf. Kein Wunder, enthält das Schreiben doch Aussagen, die nahe an einer Fehlinformation liegen, und gibt es nach der geschriebenen Rechtslage weder Fristverlängerungs- noch Befreiungsmöglichkeiten.

Worum geht es konkret? Hinsichtlich der meisten baulichen Anforderungen des neuen Rechts gibt es einen weitreichenden Bestandsschutz für Einrichtungen, die zum Stichtag des

19. April 2013 bereits in Betrieb waren. Nur Drei- und Mehrbettzimmer waren fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts ausnahmslos verboten. Versteckt in den Übergangsbestimmungen am Ende der Verordnung heißt es aber in § 32 Absatz 3 LWTGDVO: „Der barrierefreie Zugang zu den gemeinschaftlichen Wohnflächen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1) ist spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu gewährleisten.“ Also weist die BP-LWTG fürsorglich auf den Ablauf dieser Übergangsfrist mit dem 20. April 2023 hin. Soweit so richtig. Gemeinschaftliche Wohnflächen seien „insbesondere Wohnküchen, Aufenthaltsräume zur Tagesstrukturierung, Speiseräume, Handwerksräume und andere Räume für kreative Zwecke sowie Wohnflure.“ Diese müssten „unter Berücksichtigung der Art und Struktur der Einrichtung für alle Bewohnerinnen und Bewohner barrierefrei zugänglich sein“ – und das spätestens mit dem Ablauf der Übergangsfrist. Auch das ist richtig.

Ergebnis bestätigen lassen

Was das Schreiben aber nicht erläutert und nun Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe verunsichert, ist

die Bedeutung der „Berücksichtigung der Art und Struktur der Einrichtung“. Jenseits der Pflegeheime, für die das kaum eine Rolle spielt, denn Wohnbereiche für nicht pflegebedürftige Bewohner:innen gibt es wohl schon lange nicht mehr, ist die Zielgruppe der Einrichtung maßgeblich: Einrichtungen für Menschen mit nur geistigen oder, noch relevanter, nur psychischen Beeinträchtigungen müssen nicht zwingend barrierefrei zugängliche Gemeinschaftsflächen aufweisen. Maßgeblich sind die Zugangskriterien von Konzeption und Leistungsvereinbarungen, wo solche bereits geschlossen sind. Vorsorglich sollten sich Träger aber bei ihrer örtlich zuständigen BP-LWTG dazu beraten und sich das Ergebnis schriftlich bestätigen lassen.

Ein eindeutiger Rechtsfehler

Der zweite Problempunkt ist für alle Träger wichtig: In den Hinweis auf das aus dem Ablauf der Übergangsfrist folgende Nutzungsverbot für nicht barrierefreie Gemeinschaftsflächen – das wird regelmäßig auf eine Schließung der Einrichtung hinauslaufen, wenn nicht rechtzeitig umgebaut werden kann – schließt die Behörde auch das „unmittelbare persönliche Wohn-

umfeld“, also das persönliche Zimmer der Bewohner:innen, ein, „wenn diesen der Zugang zu barrierefrei gestalteten gemeinschaftlichen Wohnflächen aufgrund der Beschaffenheit des persönlichen Wohnumfeldes verwehrt bleibt“. In der Sache ergibt das erst einmal Sinn. Wenn aber ein Zimmer keinen nach der heute maßgeblichen DIN 18040-2 barrierefreien Zu- und Ausgang haben sollte, was nach Heimmindestbauverordnung auch so nicht vorgeschrieben war, genießt auch ein solches Zimmer in einer bereits am 19. April 2013 betriebenen Einrichtung Bestandsschutz.

Die BP-LWTG hingegen zieht den Anwendungsbereich der Übergangsfrist in § 32 Abs. 3 LWTGDVO so weit, dass er den Bestandsschutz nach § 32 Abs. 1 LWTGDVO durchbrechen soll. Das ist ein eindeutiger Rechtsfehler.

Dritter Punkt: Das Schreiben betont, es gebe weder eine Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfrist noch eine für Befreiungen. Nach dem Wortlaut der Verordnung stimmt das. Zugleich ist es aber sehr diskutabel, ob die Verordnung insoweit rechtmäßig ist und ob man eine Verlängerung oder Befreiung im Einzelfall nicht zumindest gerichtlich erzwingen kann. Denn nach dem Erlass der Landesheimbauverordnung Baden-Württemberg 2009 mit ihrer rigiden Einzelzimmervorgabe und massiver Erhöhung der Vorgaben für Mindestflächen und mehr hätte der Ver-



Jörn Bachem: „Aussagen liegen nahe an einer Fehlinformation.“ Foto: A. Heimann

waltungsgerichtshof des Landes die Verordnung sehr wahrscheinlich aufgehoben, wenn nicht das Sozialministerium gleichsam in letzter Minute die Möglichkeit zur Verlängerung der Übergangsfrist für den Abbau von Doppelzimmern auf 25 Jahre nach der Inbetriebnahme auf Antrag und zusätzlich eine Befreiungsmöglichkeit in die Verordnung eingefügt hätte.

Fazit: Es gibt keinen Grund für Alarmismus. Aber allen Grund für eine Prüfung, was zu tun ist und was nicht. Träger sollten zeitnah die Beratung durch die BP-LWTG suchen, um eventuelle Problem- und Konfliktpunkte zu identifizieren.

■ **Jörn Bachem ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner bei der Kanzlei Iffland Wischnewski.** www.iw-recht.de